

Datenschutzrecht / Wettbewerbsrecht**» Abmahnrisiko wegen fehlender Datenschutzhinweise auf Websites**

Mit Urteil vom 27.06.2013 hat das Oberlandesgericht Hamburg, Az.: 3 U 26/12, nunmehr die Rechtsansicht vor allem erstinstanzlicher Gerichte bestätigt und festgestellt, dass es einen abmahnfähigen Wettbewerbsverstoß darstellt, wenn ein Webseitenbetreiber personenbezogene Daten von Nutzern erhebt, jedoch keine Information über Art, Umfang und Zwecks der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten in allgemeiner verständlicher Form zu Beginn des Nutzungsvorgangs erteilt. Eine Verletzung der gesetzlichen Pflicht aus § 13 Abs. 1 Satz 1 TMG stellt nicht nur eine Verletzung von Datenschutzrecht dar, sondern berechtigt den Wettbewerber auch dazu, den Webseitenbetreiber kostenpflichtig abzumahnen.

Die bisher in der Literatur durchaus streitige Ansicht, ob datenschutzrechtliche Vorgaben eine wettbewerbsrechtliche Abmahnfähigkeit herbeiführen, scheint mit diesem weiteren Urteil nunmehr vorerst geklärt. Auch das OLG Hamburg lässt keine Zweifel daran aufkommen, dass es sich bei § 13 Abs. 1 Satz 1 TMG und die dort geregelte Pflicht zu Datenschutzhinweisen um eine Marktverhaltensnorm im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG handelt. Eine Verletzung dieser Norm stellt damit einen abmahnfähigen Verstoß gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften dar.

Es soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass zumindest das Kammergericht Berlin noch eine gegenteilige Auffassung vertritt, sodass immer noch eine obergerichtliche Gegenmeinung besteht.

» Unternehmen ebenso wie andere Website-Betreiber sollten dringend Ihre Datenschut-

erklärungen prüfen, um wettbewerbsrechtliche Abmahnungen und deren Kostenfolgen zu vermeiden.

Prof. Clemens Pustejovsky

Rechtsanwalt

Familienrecht**» Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters: Recht auf Umgang und Informationen**

2013 kann als Jahr der Stärkung der väterlichen Rechte bezeichnet werden: Während bereits Anfang des Jahres durch Gesetzesänderung die Erlangung der gemeinsamen Sorge eines nichtehelichen Vaters auch gegen den Willen der Kindesmutter ermöglicht wurde, wurden die Rechte des leiblichen Vaters nun weiter gestärkt.

Beispiel: Frau A. ist verheiratet und hat ein eheliches Kind. Nach einem Seitensprung mit Herrn B. im August 2012 bringt sie im Mai 2013 ein weiteres Kind zur Welt. Die Familie A. will keinen Kontakt mit Herrn B. und erzieht das Kind als eigenes. Herr B. möchte das Kind gern sehen und wissen, wie es sich entwickelt. Das wird ihm verwehrt. Was kann er tun?

Rechtlich ist gem. § 1592 BGB zunächst Vater eines Kindes der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist. Im Beispielsfall wäre das Herr A.

Seit dem 13.7.2013 ist der neue § 1686 a BGB in Kraft getreten. Hat der leibliche Vater ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt, erhält er zukünftig ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn der Umgang dem Kindeswohl dient. Bisher kam ein Umgang nur in Be-

tracht, wenn die leiblichen Väter bereits eine Beziehung zum Kind hatten. Wenn jedoch hier der Kontakt verwehrt wurde, blieb der leibliche Vater ausgeschlossen. Nachdem es als gesichert angesehen wird, dass der Kontakt zum biologischen Vater auch für das Kindeswohl förderlich sein kann, kann ein Umgangsrecht nun auch in Betracht kommen, wenn bislang noch keine enge Beziehung zum Kind besteht.

Im Antrag auf Umgang und Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes muss der leibliche Vater Folgendes nachweisen:

- Umgang dient dem Kindeswohl
- ernsthaftes Interesse am Kind

Zudem muss an Eides statt versichert werden, dass der Antragsteller der Kindesmutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat.

Die leibliche Vaterschaft wird sodann im Verfahren geprüft und ist gegebenenfalls über eine Beweiserhebung zu klären. Zur Feststellung der biologischen Vaterschaft ist zudem vorgesehen, dass Abstammungsuntersuchungen unter bestimmten Voraussetzungen von der Kindesmutter geduldet werden müssen.

»Leibliche Väter sollten in einer Beratung ihre neuen Rechte prüfen lassen und sie dann erfolgreich durchsetzen.

Katja Macor

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht

Urheberrecht / Filesharing

» Amtsgerichte Frankfurt und Hamburg lehnen fliegenden Gerichtsstand bei Filesharing-Klagen ab

Eines der Probleme der Verteidigung gegen die Filesharing-Klagen ist oft, dass die klagenden Rechteinhaber sich nicht nur einen Gerichtsstand suchen, der als besonders urheberrechtsfreundlich bekannt ist, sondern auch häufig aus taktischen Gründen einen Ort

wählen, der möglichst weit von dem Beklagten entfernt liegt. Dies erhöht aufgrund der erheblichen zeitlichen und finanziellen Auswirkungen nicht nur den Druck auf mögliche Entlastungszeugen, sondern auch und vor allem auf die Abgemahnten selbst.

Grundsätzlich bestimmt die Zivilprozessordnung, dass das Gericht, bei dem eine Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle gegen sie zu erhebenden Klagen zuständig ist, sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, § 12 ZPO. Der allgemeine Gerichtsstand bei natürlichen Personen bestimmt sich dabei nach deren Wohnort, § 13 ZPO.

Anders verhält es sich seit Jahren (u.a.) bei Filesharing-Klagen. Dort kommt der besondere, sogenannte fliegende Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gemäß § 32 ZPO zum Tragen, welcher zur Folge hat, dass die Beklagten wie oben dargestellt aus taktischen Gründen oft nicht an ihrem Wohnort verklagt werden.

Begründet wurde dieser besondere Gerichtsstand damit, dass die im Internet begangene Urheberrechtsverletzung prozessrechtlich als „unerlaubte Handlung“ einzuordnen sei und das Internet in ganz Deutschland abrufbar sei. Somit habe die vermeintlich im Internet begangene Urheberrechtsverletzung auch Bezug zu jedem Gerichtsort, weshalb man bei der Wahl des Ortes frei sei.

Dieser Praxis wurden nun durch das am 09.10.2013 weitgehend in Kraft getretene Gesetz zum Schutz der Verbraucher gegen unseriöse Geschäftsmethoden einen Riegel vorgeschoben, indem das Urheberrechtsgesetz um folgende Norm (auszugsweise) ergänzt wurde:

„§ 104a UrhG - Örtliche Zuständigkeit

(1) Für Klagen wegen Urheberrechtsstreitsachen gegen eine natürliche Person, die urheberrechtliche Werke oder durch verwandte Schutzrechte geschützte Leistungen nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet, ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat. Hat der Beklagte keinen Wohnsitz, ist sein inländischer Aufenthaltsort maßgeblich.“

Bereits im April 2013 ist das Amtsgericht Frankfurt der Intention des Gesetzes gefolgt und hat sich in einem Hinweisbeschluss für unzuständig erklärt. Zur Begründung führte es aus:

„Das Gericht folgt der Rechtsauffassung, wonach alleine eine Abrufbarkeit eine örtliche Zuständigkeit gemäß § 32 ZPO begründet, nicht. Dieses würde dem Bild des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) widersprechen. Denn das Willkürverbot und das Gebot der Einhaltung des gesetzlichen Richters im Sinne des Artikels Art. 101 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz gebieten, dass keine willkürliche Gerichtsstandwahl erfolgt, sondern ein örtlicher Gerichtsstand des Begehungsorts der unerlaubten Handlung nur dort gegeben sein kann, wo sich der behauptete Rechtsverstoß in dem konkreten Verhältnis der Prozessparteien tatsächlich ausgewirkt hat (AG Frankfurt, Beschluss vom 29.4.2013, Az.: 31 C 16/13 m.w.Nachw.).

Dieser Auffassung hat sich nun auch das Amtsgericht Hamburg angeschlossen und erklärte sich in mehreren Filesharing-Klagen ebenfalls für unzuständig.

Diese neue Entwicklung ist sehr erfreulich und führt zur Verbesserung der Position abgemahnter Internetanschlussinhaber.

Simone Eckert
Rechtsanwältin

Erbschaftssteuerrecht

› Fiktive Pflichtteilsgeltendmachung hilft Steuern sparen (Urteil des BFH vom 19.02.2013)

Häufig wählen Ehegatten bei der Regelung ihrer Nachlassangelegenheiten die Form des gemeinsamen Testaments im Sinne des sogenannten Berliner Testaments. Dabei setzen sich die Ehegatten zunächst gegenseitig zu Alleinerben und ihre Kinder zu Schlusserben ein. Damit soll erreicht werden, dass gemeinsames Vermögen (z.B. das selbstgenutzte Wohneigentum oder Immobilien, aus denen Mieteinnahmen fließen) dem

überlebenden Ehegatten vollumfänglich auch weiterhin zur Existenzabsicherung zusteht. Vermieden wird das Entstehen einer Erbengemeinschaft mit den Kindern.

Hätten die Ehegatten nämlich kein Berliner Testament aufgesetzt, würde das gesetzliche Erbrecht zur Anwendung kommen und es würde eine Erbengemeinschaft zwischen überlebendem Ehegatten und den Kindern entstehen, die (möglicherweise konfliktträchtig) auseinandergesetzt werden müsste.

Der Vorteil des Berliner Testamentes ist letztlich, dass der Überlebende wirtschaftlich „genauso“ weiterleben kann, wie vor Tod des Ehegatten.

Der gewichtige Nachteil von Berliner Testamenten ist jedoch, dass die Kinder bereits nach dem Tod des Erstversterbenden ihre sogenannten Pflichtteile geltend machen können, weil sie ja nach dem Tod des ersten Elternteils aufgrund der Alleinerbeinsetzung des überlebenden Elternteils „leer“ ausgehen, also enterbt sind. Um zu vermeiden, dass die Kinder ihren Pflichtteil noch zu Lebzeiten des überlebenden Elternteils geltend machen (und dann „Unfrieden“ entstehen könnte), enthalten Berliner Testamente in der Regel sogenannte Pflichtteilsstrafklauseln, wonach Kinder, die den Pflichtteil nach dem Tod des Erstversterbenden geltend machen auch nach dem Tod des zweiten Elternteils enterbt werden und auch dann wirtschaftlich nur die Hälfte des gesetzlichen Erbteils erhalten.

Gerade bei größeren Vermögen, etwa vermietetem Wohneigentum, aus dem die Eheleute einen Teil ihres Einkommens bestreiten, kann es aber sinnvoll sein, den Pflichtteil – etwa im Einvernehmen mit dem überlebenden Elternteil – geltend zu machen: Dazu müsste jedoch das Testament eine entsprechende Formulierung enthalten, die genau dies möglich macht.

Sollte der überlebende Ehegatte innerhalb der Verjährungsfrist für die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruches, also innerhalb eines Dreijahreszeitraums nach dem Erstversterbenden ebenfalls versterben, sollte in jedem Fall überlegt werden, ob nicht der Pflichtteil „fiktiv nachträglich“, also posthum, geltend gemacht werden sollte. Der Bundesfinanzhof hat nämlich

in einem aktuellen Urteil vom 19.02.2013 (Az.: II R 47/11) erneut entschieden, dass der Pflichtteilsanspruch – obwohl er mit dem Tod des zweiten Elternteils zivilrechtlich erlischt – gemäß § 10 Abs. 3 ErbStG erbschaftsteuerrechtlich zu berücksichtigen ist, sofern noch keine Pflichtteilsverjährung eingetreten ist.

Um in den Genuss eines entsprechenden Steuervorteils zu kommen, muss der Pflichtteilsberechtigte gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklären, er mache den Anspruch geltend. Das Finanzamt hat diese Erklärung dann zu akzeptieren und zwar unabhängig davon, ob der Verpflichtete (also das mittlerweile letztverstorbenen Elternteil) damit rechnen musste, den Anspruch zu Lebzeiten erfüllen zu müssen.

Wenn eine solche Erklärung dem Finanzamt zugeht, reduziert sich zum einen bereits die Erbschaftssteuerlast nach dem erstverstorbenen Elternteil, weil der nachträglich geltend gemachte Pflichtteil als Verbindlichkeit den zu versteuernden Nachlass schmälert. Zum anderen wird nach dem Tod des weiteren Elternteils dessen Nachlass um den Pflichtteil reduziert, was also ein weiteres Mal Steuer reduzierend wirkt.

Schließlich können sich insbesondere bei großen Vermögen durch die gegebenenfalls doppelte Auswirkung des persönlichen Freibetrages (für jedes Kind und jeden Erbfall € 400.000) enorme Steuervorteile ergeben und dadurch Nachteile ausgeglichen werden, die durch die ursprüngliche und unzureichende Testamentsgestaltung steuerrechtlich entstanden waren. Natürlich immer vorausgesetzt, die Eltern versterben innerhalb der dreijährigen Pflichtteilsverjährungsfrist.

›Obgleich durch die neue Rechtsprechung des BFH in bestimmten – aber wohl eher seltenen – Fällen Gestaltungs Nachteile des Berliner Testaments ausgeglichen werden können, empfiehlt sich in jedem Fall schon frühzeitig, also schon bei der Testamentserrichtung, nicht einfach aus Formbüchern abzuschreiben, sondern fachanwaltlichen Rat einzuholen.

Dr. Nolte
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht

Familienrecht

› Anspruch auf wohnortnahen Kinderbetreuungsplatz (U 3 – unter Dreijährige)

Mit zwei Eilentscheidungen hat das Verwaltungsgericht Köln am 18.7.2013 die Stadt Köln verpflichtet, den Antragstellern ab dem 1.8.2013 einen Betreuungsplatz in einer wohnortnahen Kindertageseinrichtung zur Verfügung zu stellen.

Ab dem 1.8.2013 haben Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, einen Anspruch auf Zuteilung eines Betreuungsplatzes in einer wohnortnahen Kindertageseinrichtung. Wohnortnah bedeute eine Wegstreckentfernung von nicht mehr als 5 km, so das Kölner Amtsgericht. Im Übrigen begründe der gesetzliche Anspruch ein Recht auf die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege (Tagesmütter / Tagesväter), für die sich die Eltern des Kindes alternativ entscheiden können. Die Eltern dürfen also nicht darauf verwiesen werden, sich statt einer KiTa eine Tagesmutter zu suchen.

Gegen diesen Beschluss hat die Stadt Köln zwischenzeitlich Beschwerde eingelegt. Nun muss das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen prüfen, ob es die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln aufrechterhalten wird.

Katja Macor
Rechtsanwältin
Fachanwalt für Familienrecht

V.i.S.d.P.:

Nolte < Pustejovsky
RA Dr. Achim Nolte
RA Prof. Clemens Pustejovsky
Wallstr. 6, D 79098 Freiburg im Breisgau
Tel.: 0049 - (0)761 - 21 68 68 0
Fax: 0049 - (0)761 - 21 68 68 8
info@np-recht.de